

Satzung der Gemeinde Woosmer über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Fundstelle: durch Aushang in der Zeit vom 19.03.2003 bis 15.04.2003

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1-4 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) und auf der Friedhofssatzung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Woosmer vom 11. September 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde Woosmer werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist derjenige, der

- a) eine gebührenpflichtige Handlung beantragt,
- b) die Einrichtungen des Friedhofes benutzt,
- c) Leistungen in Anspruch nimmt,
- d) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis, im Übrigen mit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Übergangsregelung

(1) Die Inhaber von Nutzungsrechten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben haben, sind weiterhin verpflichtet, folgende Gebühren zu entrichten:

- Wassergeld pro Grab und Jahr

2,50 EUR

- Wassergeld für Urnengräber pro Grab und Jahr, unabhängig davon,
ob eine eigene Grabstätte vorhanden ist 1,50 EUR.

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 können als einmaliger Betrag gezahlt werden oder weiterhin jährlich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Woosmer, den 19. März 2003

gez. Lichtner
Bürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

Gebührentarif für den Friedhof der Gemeinde Woosmer

1. Benutzungsgebühren

a) Grabnutzungsgebühren einschließlich Wassergeld

aa) Reihengrab für 30 Jahre	90,00 EUR
ab) Familiengrab für jedes Grab für 40 Jahre	150,00 EUR
ac) Urnengrab für 30 Jahre	75,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Verlängerungsjahr

ba) bei Reihengräbern	1/30 der Gebühr nach 1aa
bb) bei Familiengräbern	1/40 der Gebühr nach 1ab
bc) bei Urnengräbern	1/30 der Gebühr nach 1ac

c) Die Benutzungsgebühren nach Nummer 1a und b erhöhen sich bei Personen nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung um 25 %.

d) Bestattungsgebühren

Pauschalbetrag	10,00 EUR
----------------	-----------

Die Gebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in der Friedhofshalle für max. fünf Tage, für jeden weiteren Tag 2,00 EUR, die Benutzung der Friedhofshalle mit einfacher Ausschmückung und die Benutzung des Sargwagens.

2. ersatzweise Beräumung von Grabstellen

für jedes Grab	50,00 EUR
----------------	-----------

3. Verwaltungsgebühren

a) Ausstellung einer Grabnachweisurkunde	5,00 EUR
b) Verlängerung der Grabnachweisurkunde	2,50 EUR
c) Ausstellung von Bescheinigungen	2,50 EUR
f) Portogebühren	laut Postgebühren